



Anträge und Synopsen (Stand 27.01.2022, 12.15 Uhr)

Stadtratssitzung vom 27. Januar 2022

Diskussion aus aktuellem Anlass gemäss Art. 49 GRSR

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Lösungswege wegen Problem Base4Kids2	<p>Der Gemeinderat muss konkret aufzeigen, wie er nach dem Weggang der extra für Base4Kids2 beigezogenen Spezialisten das Problem im Interesse der betroffenen Schüler und Lehrpersonen lösen und das entgleiste Projekt endlich wieder auf Kurs bringen will.</p> <p>Auch interessiert, was für neue Kostenfolgen entstehen und welche Verantwortlichkeiten nicht wahrgenommen wurden. Auch müssen Fragen der Haftung Dritter geklärt werden.</p> <p>Es ist leider eingetreten, was die Gegner der Vorlage bei der Beschaffung und nach Erhalt der Antworten befürchteten: Die Open Source Lösung macht den Anwendenden immense Probleme und ist nicht kompatibel.</p> <p>Die Auswege aus der Krise sollten rasch aufgezeigt werden. Die Öffentlichkeit aber insbesondere die betroffenen Schüler, Eltern und Lehrpersonen haben Anspruch auf umgehende Orientierung.</p>

Traktandum 1: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Ersatzwahl und Wahl des Vizepräsidentiums für das Jahr 2022 (2020.SR.000388)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	AL/PdA	Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Zora Schneider nominiert die Fraktion AL/PdA Tabea Rai (AL).	
2.	AL/PdA	Für das Vizepräsidentium nominiert die Fraktion AL/PdA Tabea Rai (AL).	

Traktandum 5: Veloparkierung Umfeld Bahnhof Bern: Zumiete Velostation Welle 7; Verpflichtungs- und Investitionskredit (2021.TVS.000222)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit der Auflage das Geschäft zu sistieren, bis die Machbarkeitsstudie der TVS betreffend andere Parkmöglichkeiten rund um den Bahnhof vorliegt.	Die Kosten für das vorliegende Projekt sind zu hoch und an einem schlechten Ort vorgesehen. Es gilt abzuwarten, bis die Machbarkeitsstudie der TVS betreffend andere Optionen vorliegt.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage ist an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit der Auflage am geplanten Standort kostendeckende Gebühren für die Veloabstellplätze zu erheben.	Es kann nicht sein, dass aufgrund des Budgetdefizits fast sämtliche Gebühren in der Stadt Bern erhöht werden, man an dieser Stelle jedoch auf das Erheben von Gebühren verzichtet.
3.	GB/JA	Die maximal erlaubte Veloparkierungsdauer beim Pilotversuch im Hirschengraben und auf der Schanzenbrücke soll auf sieben Tage beschränkt sein.	Der Pilotversuch zielt insbesondere darauf ab, «Veleichen» zu verhindern, was sinnvoll ist. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Personen, die Teilzeit arbeiten und z.B. nur 1-2 Tage pro Woche in Bern arbeiten, das Velo weiterhin zentral abstellen können. Auch für ein verlängertes Wochenende oder Festtage muss diese Möglichkeit bestehen. Deshalb ist eine Beschränkung auf sieben Tage angemessen.
4.	GB/JA	Die Gratisparkierung in den beiden Velostationen Welle 7 und PostParc soll auf sieben Tage ausgedehnt werden.	Bern nennt sich Velohauptstadt und will den Anteil der Velofahrenden am Modalsplit massiv ausbauen. Dafür sind attraktive Veloabstellplätze zwingen notwendig. Damit auch Pendler:innen oder Lernende, die nicht jeden Tag in Bern sind, ihr Velo in den Velostationen abstellen, soll die Gratisparkierdauer auf sieben

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Tage ausgeweitet werden. Eine solche Regelung besteht und bewährt sich bereits in der Stadt Basel.
5.	GB/JA	Eventualantrag: Die Gratisparkierung in den beiden Velostationen Welle 7 und PostParc soll auf 72-h ausgedehnt werden.	Ein gutes Veloparierangebot rund um den Bahnhof ist insbesondere für Pendler:innen wichtig. Wer nach Bern pendelt, lässt sein Velo aber an den Wochenenden meist stehen. Deshalb soll die Gratisparkierung auf 72h ausgedehnt werden.

Traktandum 6: Kooperation Ostermundigen – Bern (KOBÉ); Berichterstattung zu den Eckpunkten und Krediterhöhung (2018.PRD.000041)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Planungserklärung: 1. Der Gemeinderat wird beauftragt, im Fusionsvertrag die Aufstockung des Gemeinderats auf 7 Personen vorzusehen. Der 7-köpfige Gemeinderat wird 2024 erstmals gewählt und bildet eine Übergangsregierung bis Ende 2028. 2. Die Übergangsregierung hat unter Leitung der zwei zusätzlich gewählten Gemeinderät*innen ohne Direktion folgende Aufträge: a. Zusammenführung der beiden Verwaltungen zu einer effizienten Einheit und Klärung der zum Fusionszeitpunkt offenen Fragen. b. Vorbereitung einer Verwaltungsreform für die Aufteilung auf 7 Direktionen auf Ende 2028. c. Neuorganisation der Stadtteilpartizipation unter Einbezug aller Bevölkerungsgruppen mit dem Ziel ein einheitliches und partizipatives System zu finden und mit genügend Ressourcen auszustatten.	Die Fusion soll als Chance genutzt werden, um den Gemeinderat wieder auf 7 Mitglieder zu vergrössern, damit eine angemessene Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat besser gewährleistet ist und die Verteilung der Arbeitslast optimiert werden kann. Mit einem erweiterten Gemeinderat kann insbesondere die Repräsentation der Ostermundiger Bevölkerung nach der Fusion besser ermöglicht werden. Damit die Fusion nach dem Grundsatzentscheid beider Gemeinden im Detail umgesetzt und die Bedürfnisse aller Bevölkerungsteile angemessen berücksichtigt werden können, braucht es eine vierjährige Übergangsphase. In dieser werden die beiden Verwaltungen zu einer effizienten Einheit zusammengeführt, die Stadtteilpartizipation vereinheitlicht und unter Einbezug der Bevölkerung verbessert. Alle zum Fusionszeitpunkt offene Fragen werden sorgfältig geklärt. Parallel dazu soll eine Verwaltungsreform für die Aufteilung in sieben Direktionen ausgearbeitet werden. Diese Prozesse sollen von den zwei bereits 2024 zusätzlich gewählten Gemeinderät*innen, die noch nicht über ein Direktion verfügen, geleitet werden. Diese ersetzen auch die bisher vorgesehene «integrationsbeauftragte Person».

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	SP/JUSO, GB/JA	<p>Planungserklärung: Grösse des Gemeinderats und zum Zeitpunkt von Verwaltungsreform und Fusion</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Aufstockung des Gemeinderats auf 7 Mitglieder parallel zur Fusion vorzusehen. Diese ist wo möglich mit der fusionsbedingten Zusammenführung der Verwaltungen Berns und Ostermundigens zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. 2. Für die zeitliche Umsetzung der Erhöhung auf 7 Mitglieder wird der Gemeinderat beauftragt verschiedene Varianten auszuarbeiten (0 bis maximal 4 Jahre nach dem Fusionszeitpunkt), welche die Interessen von Ostermundigen angemessen berücksichtigen. 3. Die Varianten sind gemeinsam mit der Gemeinde Ostermundigen auszuarbeiten bzw. zu verhandeln und sind spätestens mit und als Bestandteil des Fusionsvertrags der AKO und dem Stadtrat vorzulegen. 	<p>Die Fusion soll als Chance genutzt werden, um den Gemeinderat wieder auf 7 Mitglieder zu vergrössern, damit eine angemessene Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat besser gewährleistet ist und die Verteilung der Arbeitslast optimiert werden kann. Mit einem erweiterten Gemeinderat könnte insbesondere die Repräsentation der Ostermundiger Bevölkerung nach der Fusion besser ermöglicht werden.</p>
3.	SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP	<p>Planungserklärung: Integrationsbeauftragte Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Begriff «integrationsbeauftragte Person» soll durch einen passenderen Begriff ersetzt werden (z.B. «Fusionsbeauftragte*r». 2. Dessen Kompetenzen sind bis zur Vorlage des Fusionsvertrags im Detail zu klären. 	<p>Der Begriff «integrationsbeauftragte Person» ist unsensibel und suggeriert, dass für Ostermundigen Integrationsmassnahmen notwendig seien. Der Begriff ist durch eine passendere Bezeichnung zu ersetzen, welche die gleiche Augenhöhe zwischen den beiden Gemeinden besser zum Ausdruck bringt. Dies mag kosmetisch erscheinen, hat aber auf der Seite von Ostermundigen eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung.</p>
4.	SP/JUSO, GFL/EVP	<p>Planungserklärung: Fusionszeitplan</p> <p>Der Gemeinderat wird beauftragt, den im Projektfahrplan vorgesehenen Zeitplan einzuhalten (Fusionszeitpunkt 1.1.2025).</p>	<p>Das Momentum für eine mehrheitliche Zustimmung zur Fusion ist insbesondere auf der Seite von Ostermundigen aktuell vorhanden. Eine Verzögerung der Fusion würde diese breite Zustimmung zunehmend gefährden, was auch die Erfahrung in anderen Fusionsprojekten in der Schweiz gezeigt hat. Deshalb soll der Gemeinderat darauf hinwirken, dass der vorgesehene Fahrplan unbedingt eingehalten wird.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
5.	SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP	<p>Planungserklärung: Stadtteilpartizipation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personal: Die heutigen Quartierkommissionen leiden an hoher Geschäftslast und viel zu wenig Personal. Es sind Lösungen für eine bessere Finanzierung auszuarbeiten. 2. Partizipatives Budget: Es ist zu prüfen, wie den Quartierkommissionen ein partizipatives Budget zur Verfügung gestellt werden kann, um unkompliziert Projekte im eigenen Stadtteil finanzieren zu können. 3. Erneuerung und Zugänglichkeit: Es sind Vorschläge auszuarbeiten, wie die nicht organisierte Quartierbevölkerung sowie Bevölkerungsgruppen, die heute in den Kommissionen untervertreten sind, besser eingebunden werden können. 	<p>Die Fusion soll zum Anlass genommen werden, die Stadtteilpartizipation insgesamt zu verbessern. Der Gemeinderat wird beauftragt, parallel zum Fusionsprozess den bestehenden Quartierkommissionen Perspektiven aufzuzeigen und mit partizipativer Mitwirkung der Quartierkommissionen Lösungsvorschläge für die in den Anträgen genannten Aspekte auszuarbeiten. Dabei sind die Forderungen der <u>interfraktionellen Motion 2020.SR.000277</u> (Politische Mitwirkung der Stadtteile) zu berücksichtigen.</p>
6.	SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP	<p>Planungserklärung: Partizipation im Fusionsprozess</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es soll eine echte, inhaltliche Partizipation im Sinn von Dialog und Diskussion durchgeführt werden und nicht nur eine «Ein-Weg-Kommunikation» im Sinn von Information. Dafür sollen sowohl Präsenzformate wie auch die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation genutzt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass auch die nicht organisierte Bevölkerung einbezogen wird. 2. Angeregt wird darüber hinaus ein gemeindeübergreifendes Begleitgremium, in dem die Bevölkerung beider Gemeinden angemessen vertreten sind. Dieses könnte die Sicht der Menschen direkt in den Prozess einbringen, wobei auf Diversität geachtet werden sollte (beispielsweise Vertreter:innen verschiedener Altersgruppen, von neu eingebürgerten Menschen mit Migrationshintergrund, Vertreter:innen des lokalen Gewerbes, der Sport- und Kulturvereine, der Kirchen bzw. der Religionen etc.). 	<p>Der Berner Stadtrat hat am 10. Dezember 2020 den Grundsatzentscheid für die Fusionsverhandlungen gefällt und den Investitionskredit «Kooperation Bern» um 1.5 Mio. Franken auf 1'930'000 Franken erhöht. Davon sind ungefähr 820'000 Franken für «Kommunikation / Information und Partizipation» vorgesehen. Bisher ist unklar, wohin diese Gelder fliessen bzw. geflossen sind. Ganz im Unterschied zu Ostermündigen, wo die Bevölkerung sowohl im Begleitgremium als auch mit anderen Massnahmen schon seit längerer Zeit konsequent einbezogen wurde und wird. Der Gemeinderat wird beauftragt der AKO und dem Stadtrat aufzuzeigen, wie die Berner Bevölkerung in den Fusionsprozess einbezogen wird, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden sollen:</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
7.	SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP	Planungserklärung: Finanzielle Auswirkungen Zusammen mit dem Fusionsvertrag legt der Gemeinderat der AKO und dem Stadtrat eine Einschätzung vor, wie sich die Fusion auf die finanzielle Situation auswirken wird.	Heute noch unklar sind die finanziellen Auswirkungen der Fusion. Aufgrund der schwierigen finanziellen Ausgangslage in beiden Gemeinden muss aufgezeigt werden, wie die Fusion finanziert wird und wie die finanzielle Situation der fusionierten Gemeinde aussehen wird. Die finanziellen Auswirkungen sind deshalb genau zu prüfen und in der mutmasslichen Grössenordnung auszuweisen.
8.	SP/JUSO, GB/JA	Planungserklärung: Einhaltung der Klimaziele sicherstellen Der Gemeinderat zeigt gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag auf, wie sich die Fusion auf die Klimabilanz auswirkt und wie die geplanten Klimamassnahmen weitergeführt werden können.	Die Klimakatastrophe ist die grösste Herausforderung unserer Zeit. Ein Ziel der Fusion muss auch sein, ambitionierte Klimaziele in einem grösseren geographischen Raum zu erreichen. Insbesondere weil in Ostermundigen heute die BKW Netzeigentümer ist, sind hier noch einige Fragen offen.
9.	SP/JUSO, GB/JA	Planungserklärung: Erfolgreiche Wohnbaupolitik auch nach der Fusion Der Gemeinderat zeigt gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag auf, wie die Harmonisierung der Bauordnungen ablaufen wird, damit die progressive Wohnbaupolitik der Stadt Bern auch nach der Fusion weitergeführt werden kann.	Die Stadt Bern hat sich in mehreren Volksabstimmungen immer wieder für günstigen Wohnraum ausgesprochen und verschiedene entsprechende Regelungen in der Bauordnung aufgenommen. Beispielsweise die Wohninitiative ist eine wichtige Errungenschaft für die Berner Bevölkerung. Heute ist unklar, wann die baulichen Grundordnungen nach der Fusion harmonisiert werden können.
10.	SP/JUSO, GB/JA	Planungserklärung: Soziale Angebote für Ostermundigen zugänglich machen Der Gemeinderat zeigt gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag auf, wie er prinzipiell mit den unterschiedlichen sozialpolitischen Angeboten umzugehen gedenkt und wie er sicherstellt, dass diejenigen sozialen Angebote, die in Ostermundigen heute nicht existieren auch allen Ostermundiger*innen zugänglich gemacht werden, insbesondere für armutsbetroffene oder armutsbedrohte Menschen.	In der Stadt Bern gibt es neben den lastenausgleichsberechtigten Leistungen auch diverse weitere wichtige Angebote und Programme, welche die soziale Gerechtigkeit fördern. Beispiele dafür sind Primano, Ganztageschulen in jedem Stadtteil, Förderung von Basisstufen, Bildungslandschaften, Ferieninseln, Schulsozialarbeit, Gutscheine für Deutschkurse, unbürokratische Finanzierung von Hilfsmitteln für ältere Menschen. Die Fusion darf nicht dazu führen, dass der ohnehin grosse Spardruck auf diese Leistungen zunimmt. Das ist auch für die Mehrheitsfähigkeit der Fusion von grosser Bedeutung. Auch wenn natürlich noch nicht alles im Detail festgelegt ist, ist es doch wichtig, dass die Bevölkerung eine Ahnung erhält, wie sich das entwickeln wird.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
11.	GFL/EVP	<p>Planungserklärung: Der Gemeinderat wird gebeten, sofort nach dem formellen Beschluss zur Fusion von Ostermundigen und Bern im Hinblick auf die Gemeinderatswahlen 2028 eine Vorlage für eine Regierungsreform mit einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Gemeinderat vorzulegen.</p>	<p>Mit dem Projekt Kooperation Ostermundigen Bern wächst die Stadt Bern um rund 18'000 auf rund 160'000 Einwohnerinnen und Einwohner, also um rund einen Achtel. Es ist deshalb wichtig, dass auch Persönlichkeiten aus dem neuen Stadtteil Ostermundigen oder aus kleineren Parteien in der Exekutive mit einer angemessenen Wahrscheinlichkeit vertreten sein können. Für die Wahl in den heute fünfköpfigen Gemeinderat ist für einen sicheren Sitz bekanntlich ein relativ hoher Stimmenanteil von einem Sechstel nötig; sind neu wieder sieben Gemeinderatsmitglieder zu wählen, wird diese Hürde bei Beibehaltung des Proporzverfahrens auf einen Achtel gesenkt. Mit der Fusion werden zwei Verwaltungen zusammengeführt werden. Wie gross die zukünftige fusionierte Verwaltung ist, spielt für das Anliegen der Einreichenden eine untergeordnete Rolle. Mit den vorhandenen Ressourcen muss auch in Zukunft sparsam umgegangen werden. Die Struktur der Verwaltung wird schrittweise angepasst werden.</p>
12.	GLP/JGLP, Marcel Wüthrich (GFL), Francesca Chukwunere (GFL)	<p>Planungserklärung: Der Gemeinderat wird gebeten, den Wechsel vom Proporz- zum Majorzverfahren für die Gemeinderatswahlen 2028 zu prüfen und im Fall einer positiven Beurteilung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.</p>	<p>Um die Wahl ausgewiesener Persönlichkeiten unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit zu begünstigen, ist ein Wechsel zum Majorzverfahren angezeigt. In der Vergangenheit gab es mehrmals Abwahlen von profilierten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, weil ihre Liste zu wenig Proporzstimmen auf sich vereinen konnte. Das heutige System von kommunalen Regierungswahlen im Proporzverfahren ist ein Unikat, das ausserhalb des Kantons Bern eher unüblich ist. Mit dem Majorzverfahren kann zudem auf einfachere und konsequentere Art als mit dem heutigen Proporzverfahren sichergestellt werden, dass die Anliegen der Bevölkerung des neuen Stadtteils Ostermundigen in der Regierung der fusionierten Stadt vertreten sind.</p>
13.	Marcel Wüthrich (GFL)	<p>Planungserklärung: Der Gemeinderat wird gleichzeitig gebeten, die zeitlich befristete Sicherstellung einer Beteiligung des</p>	<p>Eine Sitzgarantie in der Stadtregierung trägt den bisher geäusserten Bedenken von Ostermundigen Rechnung. Durch die zeitliche Befristung (z.B. für zwei Legislaturen) soll aber die allmähliche Verschmelzung</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		neuen Stadtteils Ostermundigen in der gemeinsamen Stadtberner Regierung zu prüfen und die Vorlage im Fall einer positiven Beurteilung entsprechend zu ergänzen. Im Vordergrund steht eine analoge Regelung wie beim garantierten Sitzanspruch des Berner Juras für die Berner Kantonsregierung.	der fusionierten Stadt zu einer Einheit gefördert werden. Das Verfahren der Berner-Jura-Sitz-Regel des Kantons Bern ist erprobt und hat seine Tauglichkeit bewiesen, indem durch das erforderliche geometrische Mittel sowohl dem Berner Jura als auch dem übrigen Kantonsteil die gleichen Stärkenverhältnisse bei der Wahl des garantierten Berner-Jura-Sitzes gewährt werden. Dieses Verfahren kann genauso auch in Bezug auf eine paritätische Mitsprache der heutigen Stadt Bern und des neuen Stadtteils Ostermundigen bei einem garantierten Ostermündiger Gemeinderatsitz angewandt werden.
14.	SVP, Simone Machado (GaP)	Planungserklärung: Personalpolitik im Zeitpunkt der Fusion Der Gemeinderat wird beauftragt, aufzuzeigen, wie die Stelleneinreihung erfolgen soll, damit dies für das Gemeindepersonal von Ostermundigen keine negativen Änderungen hat. Heute gehen die Mitarbeitenden von Ostermundigen mit 65 in Pension. Bleibt dieses ordentliche Pensionsalter erhalten, oder soll künftig Pensionsalter 63 gelten und eine entsprechende Lohnreduktion zur Folge haben?	Den Angestellten von Ostermundigen werden entsprechende Garantien für ihre Arbeitsplätzen abgeben; es würde erstaunen, wenn dies im Falle des Gemeindepräsidenten nicht der Fall gewesen wäre. Im Sinne der Transparenz ist es für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen, ob diesbezüglich schon Vereinbarungen erfolgt oder entsprechende Zusicherungen abgegeben wurden.
15.	SVP, Simone Machado (GaP)	Planungserklärung: Personalpolitik im Zeitpunkt der Fusion Der Gemeinderat wird beauftragt aufzuzeigen, welche Anstellungsgarantien der/die Integrationsbeauftragte erhält. Dies insbesondere, wenn der heutige vollamtliche Gemeindepräsident von Ostermundigen diese Funktion ausüben sollte.	
16.	SVP	Planungserklärung: Personalpolitik im Zeitpunkt der Fusion Der Gemeinderat habe zusätzlich im Rahmen seiner Berichterstattung dem Stadtrat darüber Auskunft zu erteilen, ob und inwieweit dem amtierenden Gemeindepräsidenten von Ostermundigen Zusicherungen hinsichtlich einer entsprechenden Ka-	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		derposition (z.B. als Integrationbeauftragter von Ostermundigen) abgegeben wurden. Wenn ja, was wurde genau versprochen?	
17.	SVP	<p>Planungserklärung: Wohn- und Gewerbebaupolitik im Zeitpunkt der Fusion</p> <p>Der Gemeinderat soll im Zusammenhang mit dem Fusionsvertrag aufzeigen, wie die Harmonisierung der Bauordnungen ablaufen wird, so dass es insbesondere im Bewilligungswesen gegenüber heute für Ostermundigen keine Verschlechterung ergibt. Gemäss Aussage des Gemeindepräsidenten können aktuell Baubewilligungen in Ostermundigen dank kurzer Wege rasch erwartet werden. Wie will der Gemeinderat der Stadt Bern sicherstellen, dass dies auch in Zukunft so bleibt?</p>	Die heutige Wohnbaupolitik der Stadt Bern führt zur Verdrängung von Gewerbebetrieben.
18.	SVP	<p>Planungserklärung: Wohn- und Gewerbebaupolitik im Zeitpunkt der Fusion</p> <p>Heute weist Ostermundigen ein intakte Gewerbestruktur auf. Die heutige Wohnbaupolitik der Stadt Bern führt dazu, dass Gewerbebetriebe in Ostermundigen in ihrer Existenz gefährdet sind. Der Gemeinderat soll in einem Konzept aufzeigen, wie der dem entgegen wirken will.</p>	
19.	SVP	<p>Planungserklärung: Wohn- und Gewerbebaupolitik im Zeitpunkt der Fusion</p> <p>Der Gemeinderat habe zusätzlich im Rahmen seiner Berichterstattung dem Stadtrat darüber Auskunft zu erteilen, ob und gegebenenfalls mit welchen Massnahmen er sich für die Erhaltung des Gewerbes in Ostermundigen einsetzen will.</p>	
20.	SVP, Simone Machado (GaP)	<p>Planungserklärung: Verkehrspolitik nach der Fusion</p> <p>Der Gemeinderat soll in einem Konzept aufzeigen, welche Änderungen bezüglich der Verkehrerschliessung (ÖV, MIV und Langsamverkehr) sich</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		durch den Zusammenschluss ergeben. Das Konzept ist zusammen mit dem Fusionsvertrag zu publizieren und den zuständigen Gremien zur Kenntnis zu bringen.	
21.	SVP, Simone Machado (GaP)	Planungserklärung: Verkehrspolitik nach der Fusion Der Gemeinderat habe im Rahmen seiner Berichterstattung aufzuzeigen, wie er seine Ziele in der Verkehrs- und Parkplatzpolitik in Ostermündigen umsetzen will; dies insbesondere hinsichtlich der wichtigen Verkehrsverbindungen zwischen der Stadt und Ostermündigen.	

Traktandum 14: Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 1. Lesung (2021.SUE.000033)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Erhöhung ist vorab fiskalisch begründet. Dies verstösst gegen das zu beachtende Äquivalenzprinzip.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, bei einem ausgewiesenen Professor einer ausserkantonlen juristischen Fakultät einer Schweizerischen Hochschule ein Gutachten hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorgehens und der Prozessrisiken einzuholen.	Der Gemeinderat setzt sich über die Einwände des Preisüberwachers hinweg. Es ist zumindest geboten, dass dieser vom Gemeinderat Gelegenheit bekommt, Stellung zu den Einwänden der Stadt nehmen zu können.
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit der Auflage, beim Preisüberwacher ein Ergänzungsgutachten hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorgehens und der Prozessrisiken für die Stadt einzuholen.	
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit der Auflage, eine Vorlage auszuarbeiten,	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		die auf Parkkartengebühren für Personen mit Wohnsitz und Geschäftssitz in Bern verzichtet.	
5.	Mitte	Es sei die Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb in den nächsten 5 Jahren entsprechend dem zu erwartenden Anstieg an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb anzupassen.	Mit der Gratisparkkarte für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb schafft die Stadt Bern einen konkreten Anreiz für Autohalter auf Zero Emission Cars umzusteigen. Die Förderung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb wird zu einer vermehrten Nutzung von Elektroautos führen, was einer entsprechenden Anpassung der Infrastruktur bedarf. Ein flächendeckender Roll-out von Ladeinfrastruktur und eine allfällige dahingehende Anpassung des Leistungsvertrags mit ewb sollen diese Entwicklung fördern und begleiten.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anhang III des Gebührenreglements		
<p>1. Zentrale Dienste 1.1 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	<p>1. Zentrale Dienste 1.1 (aufgehoben)</p>	

<p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können: - Rettungshunde</p>		
<p>4 POLIZEIINSPEKTORAT 4.2 Gewerbe- und Ortspolizei</p>	<p>4. (unverändert) 4.2 (unverändert)</p> <p>4.2.9.4 Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen 50.00</p>	
<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p>	<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p> <p>[...]</p> <p>4.3.4 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012¹⁾ wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	<p>SVP, Simone Machado (GaP): 4.3.4. Auf die Erhebung einer Hundetaxe wird verzichtet.</p> <p>Eventualantrag SVP, Simone Machado (GaP): 4.3.4 Auf die Erhöhung der Hundetaxe wird verzichtet.</p> <p>Minderheitsantrag FSU²⁾:</p>

¹ BSG 916.31

² **Begründung:** Der Befreiung von der Hundetaxe für Hilfs- und Begleithunde (gemäss kant. Hundegesetz) und für Rettungshunde (gemäss geltender Fassung des städt. Gebührenreglements), leuchtet ein, da sie wichtige Assistenzfunktionen einnehmen. Weshalb neu

	<p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde <p>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</p>	<p>4.3.4: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde <p>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP wird dem Minderheitsantrag FSU gegenübergestellt ▪ Obsiegt der Minderheitsantrag FSU wird im der Eventualantrag SVP gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 22.00 b. pro Jahr 264.00 	<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate) 41.00 	<p>Minderheitsantrag FSU³:</p> <p>4.9.1: Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken 60.00 41.00 22.00 b. pro Monat für Fahrzeuge, die nicht in ein gewöhnliches Parkfeld passen o-

zusätzlich auch weitere Diensthunde (Polizei- und Militärhunde) und sogar Botschaftshunde von der Hundetaxe befreit werden sollen, ist hingegen nicht ersichtlich und der Verweis auf die Praxis in anderen Gemeinden greift zu kurz. Sie verursachen für die Allgemeinheit schliesslich nicht geringere Kosten als andere Hunde. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten.

³ **Begründung:** Die Klimaziele des Gemeinderats können nur eingehalten werden, wenn eine namhafte Reduktion der Anzahl Privatautos in der Stadt erreicht werden kann. Das kann beispielsweise über Parkgebühren gesteuert werden. Auch Autos mit nicht fossilem Antrieb sind in einer Stadt wie Bern ein Sicherheits- und Platzproblem. Die Gebührenerhöhung soll deshalb vollumfänglich auch für sie gelten. Die Massnahme soll jedoch nicht zu einer Belastung werden für Personen mit kleinen Einkommen (z.B. Menschen mit Anrecht auf Prämienerbilligung), die dringend auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Schichtarbeitende, Personen mit Mobilitätseinschränkung etc.). Sie sollen ein Gesuch auf den Erlass der Gebührenerhöhung stellen können. Über die Details der Umsetzung entscheidet der GR.

	<p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00</p>	<p>der ein Leergewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen 100.00 41.00-22.00</p> <p>c. Für Personen mit geringem Einkommen, die dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert.</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>GLP/JGLP:⁴ 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate) 41.00 44.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin</p>
--	---	--

⁴ **Begründung:** Der Vorschlag des Gemeinderates geht klimapolitisch in die richtige Richtung. Jedoch ist der Klimawandel die grösste Herausforderung unserer Generation, eine Erhöhung der Gebühren muss deshalb möglichst klimawirksam erfolgen. Für die Dekarbonisierung des motorisierten Individualverkehrs verfügt die Stadt Bern bei den Parkgebühren über einen der ganz wenigen wirksamen Hebel. Seriöse Studien belegen die Vorteile der Elektromobilität bezüglich CO₂-Austoss eindeutig, zudem entwickeln sich beispielsweise die Batterien laufend weiter auch in ökologischer Hinsicht (höhere Energiedichte, Reduktion Anteile Kobalt, etc.). Darüber hinaus wird der Strommix der Schweiz mit dem Vollziehen der Energiewende ebenfalls laufend grüner. Nebenbei haben alternative Antriebe noch eine ganze Reihe weiterer Vorteile wie weniger Lärm sowie den Wegfall lokaler Schadstoffemissionen (Stickoxide NO_x). Der Anteil von Fahrzeugen ohne fossile Energieträger ist (leider) nach wie vor sehr klein und dies wird sich auch nicht von heute auf morgen ändern. Gerade deshalb sind klare Anreize zentral. Das Ziel des Gemeinderates, Mehreinnahmen zu generieren, wird mit unserem ökologischen Vorschlag ebenfalls erreicht beziehungsweise sogar übertroffen. Die grundsätzlichen Bedenken des Preisübersichters teilen wir nicht, liegt doch auch unser Vorschlag für teurere Anwohnerkarten immer noch unter den Kosten, die Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt von Parkfeldern verursachen.

		<p>oder Hybrid 492.00 528.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00 22.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 264.00</p> <p>Mitte: 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. [unverändert] b. [unverändert]</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00 0.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 0.00</p>
--	--	--

		<p>Marcel Wüthrich (GFL):⁵ Ziffer 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 41.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 32.00</p> <p>d. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 60.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p>
--	--	---

⁵ **Begründung:** Die neue Kategorie für SUVs (Sports Utility Vehicles) soll eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Insbesondere geht von gewissen Motorfahrzeugen mit massiver Frontpartie ein übermässiges Verletzungsrisiko aus, insbesondere für Kinder. Die erhebliche Zunahme dieser (schweren, grossen und breiten) Fahrzeuge im Stadtverkehr erzeugt für schwächere Verkehrsteilnehmende ein Gefühl von weniger Sicherheit und hindert Teile der Bevölkerung, beispielsweise ab und zu aufs Velo umzusteigen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p>SVP: 4.9.1 Die Parkkartengebühren für Personen mit Wohnsitz und Geschäftssitz in Bern seien unverändert zu belassen.</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Marcel Wüthrich wird dem Antrag SVP gegenübergestellt ▪ <input type="checkbox"/> Obsiegender Antrag wird dem Antrag GLP/JGLP gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Minderheitsantrag FSU gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
<p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00</p>		<p>Eventualantrag Marcel Wüthrich (GFL) zu Antrag Marcel Wüthrich (GFL) Ziffer 4.9.1:⁶</p> <p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid Tarif/Franken: 80.00 66.00</p> <p>b. pro Jahr</p>

⁶ **Begründung:** Wenn die Tarife gemäss Ziffer 4.9.1 geändert werden, sollten in einem ähnlichen Masse auch die Tarife gemäss Ziffer 4.9.2 geändert werden. Die neuen Kategorien für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sowie für SUVs sollen eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Analog zu Ziffer 4.9.1 soll die Gebühr für eine Jahresparkkarte neu das 12-fache (nicht mehr das 10-fache) der monatlichen Gebühr betragen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p>660.00</p> <p>pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff Tarif/Franken: 66.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 100.00 66.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p>
<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der gleichlautenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen dem Verein diespitäler.be und der tarifsuisse ag vom 11. Februar 2012 sowie zwischen dem Verein diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG vom 3. Juli 2012, der KPT Krankenkasse AG vom 20. August 2012 sowie der Sanitas Grundversicherung AG vom 5. August 2012.</p>	<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.</p>	
7.2 Quartieramt	7.2 Logistik und Infrastruktur	
12. BAUINSPEKTORAT 12.3 Erhaltung von Wohnraum	12. (unverändert) 12.3 (aufgehoben)	

<p>12.3.1 Entscheid über Gesuche nach Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum 205.00-2075.00</p> <p>12.3.2 Augenscheine 50.00-310.00</p> <p>12.3.3. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Überprüfung von Kostenschätzungen für Renovationen) Zeittarif III-V</p>		
<p>12.4 Zivilschutz 12.4.1 Gesuche für Schutzraumbauten 50.00-520.00</p> <p>12.4.2 Gesuche um Befreiung von der Schutzraumspflicht 50.00-520.00</p> <p>12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00</p>	<p>12.4 Zivilschutz 12.4.1 (aufgehoben)</p> <p>12.4.2 (aufgehoben)</p> <p>12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00</p>	
<p>12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv</p> <p>12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme 25.00</p> <p>12.7.6.2 A4 Kopie ab Mikrofilm 10.00</p> <p>12.7.6.3 A3 Kopie ab Mikrofilm 15.00</p>	<p>12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv</p> <p>12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme (inkl. 5 Kopien/Scans) 50.00</p> <p>12.7.6.2 (aufgehoben)</p> <p>12.7.6.3 (aufgehoben)</p> <p>12.7.6.4 ab 6 Kopien/Scans Zeittarif II</p>	

Traktandum 18:Parkiergebühren sowie Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 1. Lesung (2020.TVS.000101)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Erhöhung ist vorab fiskalisch begründet. Dies verstösst gegen das zu beachtende Äquivalenzprinzip.
2.	PVS Minderheit	Es sei zu prüfen, ob auf den Parkiergebühren eine Lenkungsabgabe eingeführt werden kann für den Teil der Gebühren, der über die direkten Kosten hinausgeht.	Der Sinn von Gebühren ist es, Kosten zu decken. Gehen die Gebühren darüber hinaus, ist die Lenkungswirkung im Vordergrund. Konsequenterweise sollten daher diese Zusatzeinnahmen der Stadtberner Bevölkerung zurückgegeben werden.
3.	SVP	Die Parkiergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.	

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anpassung des Gebührenreglements		
Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind: a. Leistungen, welche an Mitglieder des Stadtrats in Ausübung ihres Mandats erbracht werden; b. Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Stadt Bern sowie an Medienschaffende	Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind: a. [unverändert] b. [unverändert] c. [unverändert] d. Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb	SVP: Auf die Ausnahme von der Gebührenpflicht für Giveboxen sei zu verzichten.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
<p>und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden; c. das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren</p>	<p>von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchsgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).</p>	
<p>Anpassungen von Anhang III des Gebührenreglements</p>		
<p>4.8 Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Kontrollgebühr</p>		
<p>4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20</p>	<p>4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00-24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 3.00</p>	<p>PVS:⁷ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 3.30</p> <p>GB/JA!⁸ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen</p>

⁷ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

⁸ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<p>19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2-20 5.20</p> <p>Mitte:⁹ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2-20 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:¹⁰ 4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2-20 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt

⁹ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern wieder sprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

¹⁰ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20</p>	<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 3.00</p>	<p>PVS:¹¹ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 3.30</p> <p>GB/JA!¹² Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 5.20</p> <p>Mitte:¹³ 4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:¹⁴ Anpassung von Anhang III des Gebührenreglements</p>

¹¹ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

¹² **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

¹³ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

¹⁴ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 1900 Uhr 2.20 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
<p>4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20</p>	<p>4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 3.00</p>	<p>PVS:¹⁵ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 3.30</p> <p>GB/JA!¹⁶ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 5.20</p> <p>Mitte:¹⁷</p>

¹⁵ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

¹⁶ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

¹⁷ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 2.40 Eventualantrag Mitte: ¹⁸ 4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 2.50 Gegenüberstellung/Abstimmung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
4.8.4 Offene Park + Ride-Plätze		
4.8.4.1 Park + Ride Allmend	4.8.4.1 Park + Ride Allmend	Minderheitsantrag PVS: ¹⁹ Park + Ride Allmend

leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern wieder sprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substanziiert sind.

¹⁸ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substanziiert sind.

¹⁹ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10	Rund um die Uhr; pro Stunde 4.10 1.50	Rund um die Uhr; pro Stunde 4.10 2.50 GB/JA!: ²⁰ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 4.10 3.50 Mitte: ²¹ 4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10 Eventualantrag Mitte: ²² 4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 4.10 1.20 Gegenüberstellung/Abstimmung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt

²⁰ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

²¹ **Begründung** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²² **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Antrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
<p>4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10</p>	<p>4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10 1.50</p>	<p>Minderheitsantrag PVS:²³ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10 2.50</p> <p>GB/JA!:²⁴ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10 3.50</p> <p>Mitte:²⁵ 4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10</p>

²³ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

²⁴ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

²⁵ **Begründung** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
		<p>Eventualantrag Mitte:²⁶ 4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.10 1.20</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA wird dem Antrag Mitte gegenübergestellt ▪ Wenn der Antrag GB/JA obsiegt: Antrag GB/JA wird dem Eventualantrag Mitte gegenübergestellt ▪ Obsiegender Antrag wird dem Minderheitsantrag PVS gegenübergestellt ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag

²⁶ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.